

# **1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 21.10.2014**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 Abs. 4 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie unter Bezug auf die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 und der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung der Mandatsträger, sachkundigen Einwohnern und Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und den Ortschaftsfeuerwehren.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen und der Ersatz des Verdienstaufalles.
2. Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalisierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen „ausschließlichen“ Pauschalbetrag in Höhe von 120 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 Euro monatlich.  
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die drei Monate hinausgehende Zeit Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Sofern die Verhinderung nicht angezeigt wurde, beginnt die Verhinderung 3 Monate nach der letzten Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe des Vertretenden nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und Fraktionen erhalten darüber hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 Euro, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt.
- (4) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 2 und 3 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (5) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
  - a) Ortschaft Hohenwarthe 260 Euro,
  - b) Ortschaft Körbelitz 190 Euro,
  - c) Ortschaft Lostau 360 Euro
  - d) Ortschaft Möser 410 Euro
  - e) Ortschaft Pietzpuhl 190 Euro
  - f) Ortschaft Schermen 260 Euro

- g) Im Falle der Verhinderung, jedoch bereits nach einem Monat (§ 10 Abs. 5) gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 – 6 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen „ausschließlichen“ Pauschalbetrag wie folgt:
- |    |                       |          |
|----|-----------------------|----------|
| a) | Ortschaft Hohenwarthe | 37 Euro, |
| b) | Ortschaft Körbelitz   | 23 Euro, |
| c) | Ortschaft Lostau      | 52 Euro  |
| d) | Ortschaft Möser       | 52 Euro  |
| e) | Ortschaft Pietzpuhl   | 23 Euro  |
| f) | Ortschaft Schermen    | 37 Euro  |

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern besonderer Ausschüsse berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,-- €.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser und die Ortschaftsfeuerwehren**

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |    |                                   |          |
|----|-----------------------------------|----------|
| a) | Gemeindeführer                    | 305 Euro |
| b) | Stellv. Gemeindeführer            | 229 Euro |
| c) | Ortsführer                        | 122 Euro |
| d) | stellv. Ortsführer                | 75 Euro  |
| e) | Gemeindejugendfeuerwehrwart       | 97 Euro  |
| f) | Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft | 61 Euro  |
| g) | Zugführer                         | 51 Euro  |
| h) | Gerätewart der Ortschaft          | 61 Euro  |

Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.
- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10 Euro.
- (4) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50 Euro - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.

#### **§ 6**

#### **Mitglieder der Wasserwehr**

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für die Wach- und Hilfsdienste ab der Hochwasserstufe II eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter.

#### **§ 7**

## **Bürgermeister der Gemeinde**

Der Bürgermeister der Gemeinde erhält gemäß § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07. März 2002, in der z.Zt. gültigen Fassung, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro monatlich.

### **§ 8**

#### **Besondere Erstattungen**

- (1) Sollte im Ausnahmefall die ehrenamtliche Arbeit zu einem Verdienstausschlag führen, steht dem betreffenden ehrenamtlich Tätigen – auf Antrag – Ersatz des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen entgangenen Arbeitsverdienst zu.
- (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Die notwendigen baren Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume für diese Zwecke sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Darüber hinaus notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (5) Für Fahrten im Auftrage des Gemeinderates erhalten die ehrenamtlich Tätigen - auf Antrag – eine Reisekostenvergütung. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (6) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden. Centbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.
- (7) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

### **§ 9**

#### **Verdienstausschlagpauschale**

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag abweichend von § 8 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale). Die Verdienstausschlagpauschale bemisst sich auf 10 Euro.
- (2) Personen die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Stunde gewährt.

### **§ 10**

#### **Fälligkeiten/Zahlungen**

- (1) Die Zahlungen der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgen zum 15. des laufenden Monats. Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung.
- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit, sofern die Verhinderung nicht angezeigt wurde, beginnt die Verhinderung 3 Monate nach der letzten Teilnahme an einer Sitzung, Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben gilt Abs. 4 entsprechend.

### **§ 11 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss des Jahres eine Jahressteuerbescheinigung.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 21.10.2014 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.

Möser, den 10.12.2019

gez. B. Köppen  
Bürgermeister

Siegel